

# Geschäftsmässig (steuerlich) begründete Höhe des Aktionär- bzw. Gesellschaftergehalts

**Wirtschaftliche (steuerliche) Doppelbelastung bei Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (AG und GmbH) und deren Gesellschaftern. Daraus resultierende Frage der geschäftsmässig begründeten Höhe des Aktionär- bzw. Gesellschaftergehalts.**

Die folgenden Ausführungen gelten gleichermassen für die GmbH und deren Gesellschafter wie für die AG und deren Aktionäre. Der Einfachheit halber wird hingegen darauf verzichtet immer beide Formen anzuführen. Stellvertretend für die GmbH und Gesellschafter werden die AG und Aktionäre gesetzt.

## 1. Legislaturfinanzplan 1997–1999: Schlankes Steuerprogramm als Teil des Gesamtkonzeptes für die Sanierung der Bundesfinanzen

Der vom Bundesrat verabschiedete Legislaturfinanzplan stellt u.a. fest, dass sich die Schweiz im internationalen Vergleich durch ein relativ günstiges Steuerklima auszeichnet. Dieser Standortvorteil soll bewahrt werden. Deshalb will der Bundesrat – ausser zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs und des Bereichs AHV/IV – auf zusätzliche Einnahmen verzichten. Andererseits soll dafür die **Unternehmensbesteuerung erfolgsneutral modernisiert** werden. **M.a.W. ist kein Spielraum für Steuererleichterungen** und Umverteilungen von Steuerlasten **gegeben**. Dieses schlanke Steuerprogramm ist daher mit Vorsicht zu beurteilen.

Zwar will der Bundesrat die **Gründung und Expansion der KMU erleichtern**, indem er insbesondere **den von der Höhe des Gewinnes unabhängigen proportionalen Gewinnsteuersatz** – notabene aber auf der Höhe des bisherigen Maximalsatzes von 9.8% (!) – **einführen** will. Jedoch soll gerade diese Neuerung einen Beitrag an die Steuerausfälle leisten, die mit der

Reform im Bereich der Holdinggesellschaften verbunden sind. Es stellt sich damit die begründete Frage, worin hier die Förderung der KMU erblickt werden soll.

Zudem ist im Rahmen des schlanken Steuerprogrammes eine **grundsätzliche Elimination der wirtschaftlichen Doppelbelastung nicht vorgesehen**.

Gerade **dieses sog. klassische Besteuerungssystem** stellt aber **bei AG mit mitarbeitenden Hauptaktionären** eines der **steuerlichen Hauptprobleme** dar und stösst bei diesen Gruppen auf grosses Unverständnis.

## 2. System der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Das schweizerische Steuerrecht zeichnet sich u.a. wesentlich dadurch aus, dass Gewinn und Kapital einer AG einerseits auf der Stufe der juristischen Person besteuert werden (Gewinn- und Kapitalsteuer) und andererseits die Ausschüttung desselben Gewinnes (i.d.R. als Dividende) sowie die Aktien beim Aktionär der Einkommens- und Vermögenssteuer unterliegen.

Diese sogenannte wirtschaftliche Doppelbelastung ist bei den KMU dann besonders stossend, wenn der Hauptaktionär zugleich im Unternehmen mitarbeitet. Wirtschaftlich betrachtet stellen in diesem Fall die AG und ihr Aktionär eine Einheit dar; dasselbe darin erwirtschaftete Substrat – nämlich der Gewinn und die Dividende sowie das Kapital und Vermögen – wird steuerlich doppelt erfasst.

Erörtern wir das System der wirtschaftlichen Doppelbelastung an nachstehendem Beispiel (Abbildung 1):

- Aktionär C ist voll mitarbeitender Hauptaktionär der AB AG.
- Im Jahr 1995 erwirtschaftet die AB AG einen Gewinn von Fr. 30 000.–. Dieser Gewinn unterliegt der Gewinnsteuer.

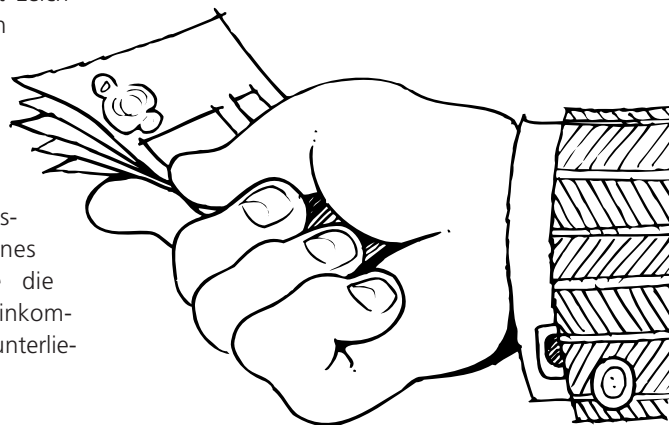
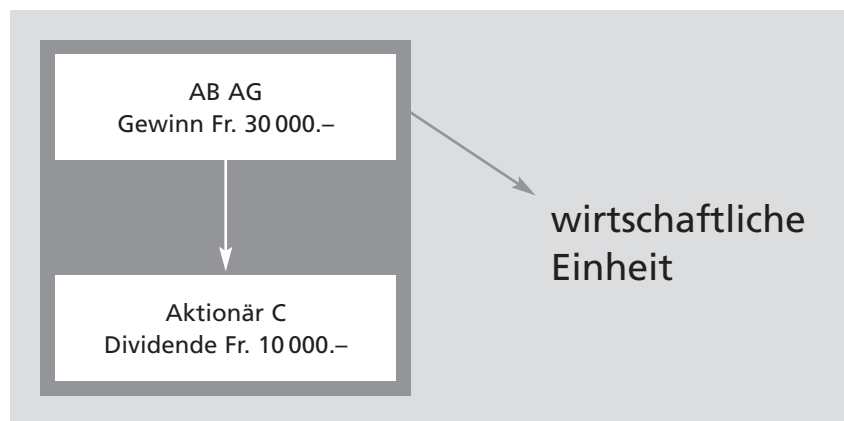


Abbildung 1: System der wirtschaftlichen Doppelbelastung



1 Bundesrat Kaspar Villiger, Der Schweizer Treuhänder 5/96, S. 331 f.

2 Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, 4. Auflage 1992, S. 156 f.

- Im Rahmen der Unternehmensstrategie entschliesst sich Aktionär C im Jahr 1996 Fr. 20 000.– im Unternehmen zur Selbstfinanzierung zu belassen und die übrigen Fr. 10 000.– als Dividende zu beziehen. Die Dividendenausschüttung ist bei Aktionär C einkommenssteuerpflichtig.

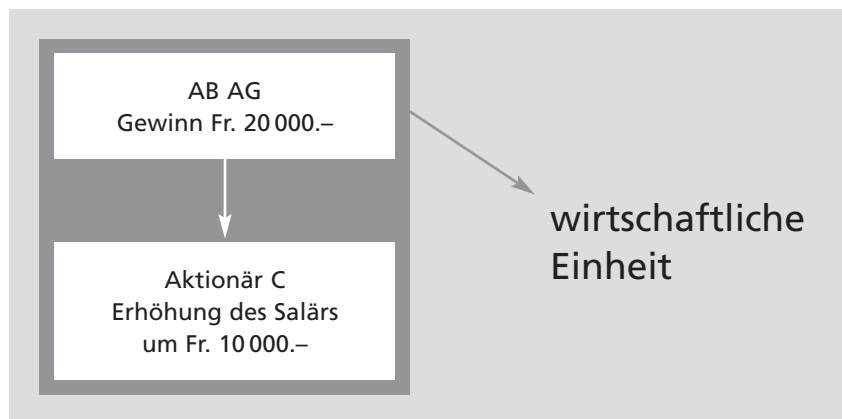


Abbildung 2: Gewinnbezugsstrategie mittels Gehaltsnachtrag

**Resultat der wirtschaftlichen Doppelbelastung** im Fall der AB AG und des Aktionärs C:

Obwohl die **Dividende 1996 von Fr. 10 000.– Bestandteil des Gewinnes 1995 von Fr. 30 000.–** ist, werden **gesamthaft Fr. 40 000.– gewinn- bzw. einkommensbesteuert.**

### 3. Reaktion des Aktionärs auf die wirtschaftliche Doppelbelastung

Es gibt zwei Möglichkeiten auf die wirtschaftliche Doppelbelastung zu reagieren.

#### 3.1. Die erarbeiteten Gewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert

Aktionär C belässt den gesamten Gewinn 1995 von Fr. 30 000.– in der AB AG.

- Die AB AG versteuert damit einen Gewinn von Fr. 30 000.–. Auf der Stufe AG haben wir die gleiche Situation wie bei der wirtschaftlichen Doppelbelastung.
- **Die Gewinnthesaurierung zeigt ihren steuerlichen Vorteil beim Aktionär C.** Da keine Leistung an ihn erfolgt, ergeben sich bei ihm auch keine Steuerfolgen.

- **Nachteilig** wirkt sich die Gewinnthesaurierung dann aus, wenn die einbehaltenen Gewinne im Laufe der Zeit zu einer Überfinanzierung im Bereich des Eigenkapitals führen, m.a.W. das Unternehmen weniger schnell expandiert als selbstfinanziert wird. Es werden nichtbetriebsnotwendige Mittel gebildet und gehortet, welche i.d.R. weniger gut rentieren als betrieblich notwendige. Das Resultat sind schwere Aktien, welche spätestens im Zeitpunkt der Nachfolgeregelung Probleme aufwerfen. Ausserdem bauen sich sukzessive latente Einkommenssteuern auf, welche im Zeitpunkt der Veräusserung der Aktien dem Aktionär C zu mindest teilweise angelastet werden.

#### 3.2. Die Gewinne werden aus der AG bezogen durch Erhöhung des Aktionärsgehalts

Aktionär C ist sich der Gewinnthesaurierungsproblematik bewusst. Er sucht nach einer anderen Lösung und findet diese auch. Anstatt die Fr. 10 000.– mittels Dividende zu beziehen, erhöht er sein Gehalt um Fr. 10 000.– (Abbildung 2).

Hat nun Aktionär C die Steuerfolgen durch Anwendung dieser Gewinnbezugsstrategie optimiert?

- Die Erhöhung des Gehalts um Fr. 10 000.– zeigt steuerlich keinen Unterschied zur Dividende. Auch das Salär ist einkommenssteuerpflichtig.

- **Nachteilig** wirkt sich hingegen die Gehaltserhöhung bei den Sozialversicherungsbeiträgen, insbesondere bei der AHV und ALV aus. Der Salärnachtrag von Fr. 10 000.– ist AHV- und evtl. ALV-pflichtig.

- Ein klarer **Steuervorteil** ergibt sich **bei der AB AG.** Ihr steuerpflichtiger Gewinn ist nur noch Fr. 20 000.–.

**Resultat der Gewinnbezugsstrategie mittels Gehaltserhöhung** im Fall der AB AG und des Aktionärs C:

Die Ebene des Aktionärs C bleibt im wesentlichen unbeeinflusst. Ob Dividende oder Gehalt, beide sind einkommenssteuerpflichtig.

**Bei der AB AG** zeigen sich hingegen zwei **gegenläufige Folgen:** Einerseits wird der **steuerbare Reingewinn um die Gehaltserhöhung reduziert**, andererseits ist die **Gehaltserhöhung sozialversicherungsspflichtig.**

**Wesentliche Tendenz:** Obwohl bei dieser Vorgehensweise zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge anfallen, werden diese i.d.R. um ein Mehrfaches durch die Steuerersparnis kompensiert.

**Per Saldo** resultiert **eine Nettoeinsparung der Abgaben** Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

#### 4. Reaktion der Steuerbehörden auf die Gewinnbezugsstrategie mittels Gehaltserhöhung

Wird seitens der Steuerbehörden festgestellt, dass die Gehaltsbezüge des Aktionärs C offensichtlich überhöht sind und einem sog. Drittvergleich nicht standhalten, taxiert sie diese nicht mehr als geschäftsmässig begründete Kosten der AB AG, sondern als geldwerte Leistung bzw. verdeckte Gewinnausschüttung der AB AG an ihren Aktionär C.

**Offensichtlich überhöhte Gehälter von Hauptaktionären** werden steuerlich als nicht mehr geschäftsmässig begründet beurteilt.

Konkrete Folgen einer solchen Einschätzung des Aktionärgehalts seitens der Steuerbehörden sind:

- Aufrechnung des Teils des Aktionärgehalts zum Gewinn der AB AG, welcher als nicht mehr geschäftsmässig begründet beurteilt wird.
- Verrechnungssteuerpflicht der AB AG auf dem überhöhten Teil des Aktionärgehalts. Hier ist i.d.R. das Meldeverfahren möglich.
- Bei krasser und vorsätzlicher Überschreitung des Ermessensspielraums bei der Festsetzung der Höhe des Aktionärgehalts kann eine Ahndung wegen Steuerhinterziehung, evtl. Steuerbetrug nicht ausgeschlossen werden.

### Gehaltsbestimmende Komponenten

#### Faktoren beim unbeteiligten Dritten

- fixes Salär
- variables Salär

#### Zusätzliche Faktoren beim mitarbeitenden Hauptaktionär

- Risiko-/Renditekonstellation
- grössere Identifikation mit der Unternehmung und deren Umwelt
- grössere Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins

Abbildung 3: Gehaltsbestimmende Komponenten

#### 5. Lösungsansatz bei der Bestimmung der «richtigen» Höhe des Aktionärgehalts

**Viel zitierter Massstab** bei der Bestimmung der «richtigen» Höhe des Aktionärgehalts ist der sog. **Drittvergleich**.

Der Drittvergleich ist jene Fiktion, wo unter sonst gleichen Umständen wie im Falle des mitarbeitenden Hauptaktionärs, die Höhe des Gehalts gesucht wird, welche einem nicht beteiligten Dritten für dieselbe Funktion zugestanden würde.

#### 5.1. Ergänzende Faktoren zum Drittvergleich

Es ist offensichtlich, dass dieser Drittvergleich, weil er nicht konkret gegeben, sondern nur erdacht ist, nicht ohne weiteres hergestellt werden kann. Die mögliche Höhe des Gehalts für den nicht beteiligten Dritten bewegt sich daher innerhalb einer bestimmten Bandbreite.

Zudem sind beim mitarbeitenden Hauptaktionär im Vergleich zum nicht beteiligten Direktor m.E. für die Bestimmung der Höhe des Gehalts weitere Faktoren zu berücksichtigen (Abbildung 3).



## Fromer-Formel

### Erste Stufe

1. Reingewinn vor Salär
2. Angemessenes Arbeitsentgelt ohne Erfolgskomponente
3. Grunddividende

Reingewinn nach Salär und Grunddividende

	Fr.
+	
-	
-	
=	

### Zweite Stufe mit finanzpolitischen Aspekten

4. a) Reservenzuweisung
- b) Erfolgsanteil mitarbeitender Aktionär
- c) Superdividende

Total wie oben

	z.B. $\frac{1}{3}$
	z.B. $\frac{1}{3}$
	z.B. $\frac{1}{3}$
=	

Abbildung 4: Elemente der Fromer-Formel

### 5.2. Anwendung der Fromer-Formel

Aufgrund der Ausführungen in den Jahresberichten 1978 und 1981 der Schutzorganisation der privaten Aktiengesellschaften, XIII. und X. Saläre mitarbeitender Aktionäre, haben einige kantonale Steuerverwaltungen die nach dem gleichnamigen Autor benannte «Fromer-Formel» entwickelt (Abbildung 4).

**Gemäss** der **Fromer-Formel** kann nun, um bei unserem Beispiel zu bleiben, der mitarbeitende **Hauptaktionär C** die **Summe der Positionen 2.** Angemessenes Arbeitsentgelt ohne Erfolgskomponente **und 4. b)** Erfolgsanteil mitarbeitender Aktionär **als Gehalt von der AB AG beziehen.**

### 6. Fazit

Bei Weiterbestehen des klassischen Besteuerungssystems mit wirtschaftlicher Doppelbelastung werden AG mit mitarbeitenden Hauptaktionären nach wie vor versuchen die Aktionärgehälter unter Berücksichtigung ihrer Expansionsstrategie zu maximieren.

Die drei vorerwähnten Instrumente Drittvergleich, weitere gehaltsbestimmende Komponenten und Fromer-Formel sind bei der Bestimmung der Höhe des Aktionärgehalts sinnvolle Hilfsgrössen, ermöglichen aber für sich noch kein abgeschlossenes Vorgehen.

Wertvoll und informativ sind ausserdem Gehaltsumfragen, wie z.B. die Gehälter Schweizer Kader- und Fachspezialisten. Aufgerufen sind auch die Steuerbehörden, welche mit Sicherheit Statistiken zu diesem Kapitel führen. Eine Offenlegung ihrer Erfahrungen würde unter Wahrung des Steuergeheimnisses zu mehr Gleichbehandlung und Rechtssicherheit führen.

Letztlich bleiben die konkreten Verhältnisse im Einzelfall massgeblich, insbesondere aber die Leistungsfähigkeit der Unternehmung und der persönliche Einsatz des mitarbeitenden Hauptaktionärs.

**Giorgio Mazzucato**  
**dipl. Treuhandexperte**  
**dipl. Steuerexperte**